

MANFRED HELMES

Entstehung und Aufgaben der Landesmedienanstalten

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

Sie haben mich eingeladen, um zu dem Thema Entstehung und Aufgaben der Landesmedienanstalten zu sprechen. Ein Thema, das eigentlich rückwärts gewendet ist und durch die Entwicklung von Rundfunk und Fernsehen, gerade im digitalen Zeitalter, auch fast überholt scheint, gibt trotzdem noch viel an Erinnerungswert.

Ich möchte Sie deshalb nicht mit historischen Entwicklungsstufen langweilen, sondern versuchen, das was mir wichtig scheint aus diesen Jahren zu skizzieren, um meinem Kollegen Herrn Dr. *Bauer* dann die Gelegenheit zu geben, die Zukunft zu projizieren. Denn wie ich bei den Vorbereitungen zu diesem Thema lesen konnte, begann wieder einmal alles im Saarland. So schreibt der von mir sehr geschätzte Thomas Kleist in der Festschrift „20 Jahre Landesmedienanstalt Saarland“, wie kann es nicht anders sein: „Privatfunk – Saarland Vorreiter in Deutschland.“ Ich darf ihn in diesem Zusammenhang kurz zitieren. Thomas Kleist führt aus: „Fragt man in Deutschland nach dem Geburtsort des Privatfunks, wird in der Regel Ludwigshafen an erster Stelle genannt, das gleichnamige Kabelpilotprojekt, das unter der politischen Führung des damaligen Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz, Dr. Bernhard Vogel, Anfang der 80er Jahre, mit dem so genannten Urknall das Monopol des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sprengte.“ Und er fährt fort: „Was viele nicht wissen, die Wurzeln des Privatfunks in Deutschland liegen im Saarland. Sie reichen in das Jahr 1952, das Gründungsjahr der europäischen Rundfunk und Fernsehen AG ‚Europa 1‘, gefolgt vom ersten Privatfunkparagrafen 1964 im saarländischen Rundfunkgesetz, zurück und der Gründung der freien Rundfunkaktiengesellschaft ‚FRAG‘ unter der Beteiligung namhafter Verleger wie Burda, Gruner und Jahr und Augstein und der sich damit befassenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dem so genannten dritten Fernsehurteil aus dem Jahr 1981.“ Sie sehen meine Damen und Herren, vom Saarland lernen, heißt siegen lernen.

Alles andere was sich danach abspielte in den Kabelpilotprojekten Ludwigshafen, München, Dortmund und Berlin waren eigentlich nur noch die Umsetzungsschritte dessen, was im Saarland vorgedacht wurde und dies zu einem Zeitpunkt, als es noch nicht einmal unter den Geltungsbereich des Grundgesetzes fiel. Aber in der Tat kommt dem 3. Rundfunkurteil („FRAG – Privatfunk im Saarland“) eine besondere Bedeutung zu, aber nicht im Sinne der Zulassung des privaten Rundfunks in Deutschland, sondern deshalb, weil darin die Grundlagen festgeschrieben wurden, die für die Veranstaltung von privatem Rundfunk verfassungsrechtlich unabdingbar sind.

Ich kann diese im Einzelnen angesichts der Kompetenz der hier Versammelten unerwähnt lassen. Eine will ich aber zitieren, da sie auch in unmittelbarem Zusammenhang zu meinem Thema steht. So hat das Bundesverfassungsgericht vorgegeben, dass es „der Normierung einer begrenzten Staatsaufsicht, die – nur – der Aufgabe zu dienen hat, die Einhaltung der zur Gewährleistung der Rundfunkfreiheit ergangenen Bestimmungen sicher zu stellen“ bedarf. Diese Vorgabe war sozusagen die virtuelle Geburtsstunde der Landesmedienanstalten. Mit dieser Entscheidung war das Signal gegeben, was der Gesetzgeber zu tun hat, wenn er ein tragfähiges Duales Rundfunksystem für die Zukunft schaffen will. Er hatte einerseits die Aufgabe, in den Ländern Gesetze, die die Einführung des Privaten Rundfunks regelten, auf den Weg zu bringen, die sich inhaltlich an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zu orientieren hatten. Andererseits war es eine industriepolitische Herausforderung, dafür Sorge zu tragen, dass die damalige „Sondersituation des Rundfunks, gekennzeichnet durch die Knappheit der Frequenzen und den hohen Finanzaufwand, entfällt“, damit geringere und andere Maßnahmen in den gesetzlichen Regelungen, gemessen an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes, als ausreichend angesehen werden können. Dies war gleichzeitig das Startsignal für eine der größten industriepolitischen Weichenstellungen, nämlich die Verkabelung der Republik, die in ihrem Umfang nur noch mit der Förderung nachhaltiger Energietechniken der letzten Jahre zu vergleichen ist. Dass diese Weichenstellung gelungen ist, zeigt die Gegenüberstellung der groben Zahlen der Übertragungstechniken von damals und heute.

War zu Beginn der 80er Jahre die bevorzugte, weil auch allein im Wesentlichen verfügbare Übertragungstechnik, die analoge Terrestrik, ist diese heute mit einem Nutzungsanteil von teilweise wesentlich unter 10 % marginalisiert. Auch DVB-T konnte diesen Trend nur stoppen, aber nicht wesentlich umkehren. Bei der Satellitentechnik mussten die vorhandenen Kapazitäten in einem Nordschienen- und einem Südschienenstaatsvertrag geregelt werden, später kam ein Westschienenstaatsvertrag dazu. Heute sind sie fast unbegrenzt mietbar. Mit der Verkabelungsstrategie wurde ein dritter Übertragungsweg aufgebaut, der heute mit über 50 % den größten Verbreitungsweg für Rundfunk darstellt. Ich denke es ist sinnvoll, sich diesen Prozess vor Augen zu führen, um zu sehen, was sich in diesen fast 25 Jahren in der Rangfolge der Übertragungstechniken grundlegend verändert hat.

Die Kabelpilotprojekte, die am 01. 01. 1984 in Ludwigshafen begannen und sich über München, Dortmund und Berlin weiterentwickelten, waren der Rammstoß zum Niederreißen der Schutzmauern um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Und ich sage ganz persönlich auch dazu: Es war Zeit. Sie wurden nicht nur initiiert, weil die Kommission für den Ausbau des technischen Kommunikationssystems (KTK) sie empfohlen hatte, sondern auch, weil das 3. Rundfunkurteil des Bundesverfassungsgerichtes signalisiert hatte, dass bei Versuchen im Rundfunk zwar auch die Grundlinien der Rundfunkordnung zu gelten haben, aber dann mit größerer Gestaltungsfreiheit. Die Kabelpilotprojekte wurden zwar offiziell als „rückholbarer“ Testbetrieb deklariert, tatsächlich handelte es sich aber um die Einführung des privaten Rundfunks auf Dauer und dies unter Missbrauch eines zeitlich begrenzten Projekts. Die meisten

Evaluierungsberichte wurden zufälligerweise auch dann erst der Öffentlichkeit vorgestellt, als die auf den Erfahrungen der Kabelpilotprojekte aufbauenden Landesrundfunkgesetze bereits beschlossen waren. Es gäbe viele Kuriositäten zu diesen wirtschaftlichen und politischen Prozessen zu berichten, aber ich glaube es ist an der Zeit, dieses Buch zu schließen.

Nun zur Rolle der Landesmedienanstalten in dieser Entwicklung der 25 Jahre. Teilweise wurden Sie als Rechtsnachfolger der die Kabelpilotprojekte regulierenden Anstalten gegründet. So die Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter Rheinland-Pfalz als Folgeanstalt der Anstalt für Kabelkommunikation (AKK). Teilweise wurden sie landesrechtlich kraft Gesetzes neu eingerichtet, wie die schon zu Beginn erwähnte Landesmedienanstalt des Saarlandes. Daraus entstehen auch die Ungereimtheiten, dass die LMS bereits im Jahr 2004 ihr 20-jähriges Bestehen feierte und wir als Landesanstalt für Medien und Kommunikation dieses erst in diesem Jahr feiern werden, obwohl wir eigentlich mit unserer Vorläuferorganisation AKK bereits seit 1982 existieren.

Natürlich ist der Aufgabenbereich der Landesmedienanstalten exakt zu umschreiben. Es ging im Wesentlichen darum Zuschauerreichweiten zu eröffnen, die zu verborgenen technischen Kapazitäten auszusprechen, die Bewerber an den Vielfaltskriterien zu messen und ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu prognostizieren. Dass die Erlaubniserteilung dann die Kontrolle und Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen durch den Erlaubnisinhaber zur Folge hat, versteht sich von selbst. Die Aufsichtstätigkeit konzentrierte sich auf die Einhaltung der Programmgrundsätze, den Jugendschutz und die Werbevorschriften. Für die Kanalbelegung galt es Regeln zu entwickeln, welche Programme auf Grund der vorhandenen Kapazitäten einen Platz in den Kabelnetzen bekommen und welche nicht verbreitet werden können. Dass hierbei die begrenzten Kapazitäten des Kabels ab 1986 zu erheblich verschärfterem Verdrängungswettbewerb führten als noch in den Jahren der Kabelpilotprojekte, ist leicht nachvollziehbar. Während wir in den ersten beiden Jahren des Pilotprojekts Ludwigshafen größte Schwierigkeiten hatten, die Kabelkapazitäten auszulasten, tobten danach die Verteilungskämpfe. In den Anfangsjahren führte das dazu, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit allen möglichen Angeboten die Kapazitäten füllen musste und damit notwendigerweise zum Steigbügelhalter seines privaten Rundfunkkonkurrenten gemacht wurde. Damit es auch ganz sicher funktionierte, war für die ehrenamtlichen Mitglieder der Versammlung der AKK, also des Aufsichtsgremiums der AKK, die gleichzeitig Mitglieder des Rundfunkrates des Südwestfunks waren, der allgemein gültige Grundsatz der Unvereinbarkeit beider Mandate für den Zeitraum der Versuchsdauer des Pilotprojektes Ludwigshafens außer Kraft gesetzt. Damit war sichergestellt, dass die wesentlichen politischen Repräsentanten in beiden Gremien vertreten sein konnten und im Sinne der Durchsetzung des privaten Rundfunks tätig sein konnten. Man ersparte ihnen dabei zudem die Notwendigkeit der Entscheidung, zwischen dem geringen Sitzungsgeld der AKK Versammlung und der Aufwandsentschädigung eines Mitglieds des Rundfunkrates des Südwestfunks wählen zu müssen. Damit war die politische Durchgriffsfunktion in beiden Strukturen gewährleistet.

Neben diesen hoheitlichen Funktionen der Aufsicht war es natürlich auch Aufgabe der Landesmedienanstalten, sich mit den Planungen für die Frequenzausstattung der privaten Veranstalter zu befassen. Hierzu gehört die technische Beratung und die notwendige Kooperation und Diskussion mit der Deutschen Telekom/T-System, der Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post (Reg TP) – heute Bundesnetzagentur –, den öffentlich-rechtlichen Sendern, den privaten Veranstaltern und den Kabelnetzbetreibern. Daneben entwickeln sich landesspezifische Ausprägungen der Medienpolitik in Form der Offenen Kanäle, des nichtkommerziellen Lokalfunks, der Fort-, Ausbildungs- und Entwicklungskanäle sowie medienpädagogische Initiativen und Forschungsaufträge mit Bezug zum Aufgabebereich der Landesmedienanstalten. Gerade der letzte Bereich wird erweitert durch Tätigkeitsbereiche in der Medienkompetenzförderung und der Betreuung und Förderung lokaler und regionaler Fernsehveranstalter, der Hauptaufgabenbereich der noch verbleibenden Landesmedienanstalten der kommenden Jahre sein wird.

Auf den ersten Blick stellt sich diese Darstellung der Aufgaben der Landesmedienanstalten als zielgerichtet, juristisch sauber definiert und konsequent umsetzbar heraus. Auf den zweiten Blick wurden die Landesmedienanstalten auf Grund der auf sie einwirkenden bundesweiten Interessen von Veranstalterfamilien mit einem der Grundprobleme des föderalen Systems, nämlich mit Standortsicherung und darüber hinausgehenden Standortfragen unmittelbar konfrontiert. Ich will versuchen, das, ohne ins Detail zu gehen, an einigen Beispielen zu dokumentieren:

Fangen wir mit der Finanzierung der Landesmedienanstalten an. Zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung wurde ihnen ein 2 %-Anteil an der Rundfunkgebühr, berechnet auf der Grundlage der Gebührenerträge, die für das jeweilige Bundesland anfallen, zugewilligt. Aber nur ein Teil der Landesmedienanstalten erhält dieses Gebührenaufkommen uneingeschränkt. In einer Reihe von Ländern wird dieses Gebührenaufkommen zweckentfremdet, meist für Zwecke der Filmförderung, ausgegeben.

In der vor einigen Jahren heftig geführten Diskussion im rheinland-pfälzischen Landtag um die Ergebnisse des Rechnungshofsberichts bei der Prüfung der damaligen Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter gelang es mir, die Diskussion erst dann auf ein rationales Maß zurückzuführen, als ich vermitteln konnte, dass das eingesparte Geld nicht zu Haushaltszwecken des Landes ausgegeben werden kann. Ich konzidiere aber auch gerne, dass großzügiger Umgang mit den Gebührengeldern in den Landesmedienanstalten mit dazu geführt hat, dass solche Diskussionen ausgelöst wurden. Auf der anderen Seite bin ich aber genauso fest davon überzeugt, dass wir gerade bei einer Zentralisierung der Entscheidungsabläufe auf Bundesebene die vorhandenen Gebühreneinnahmen brauchen, um diese Gemeinschaftsprojekte finanzieren zu können. Schon jetzt zeigt die Finanzierung der Kommission für Jugendmedienschutz und die Finanzierung von jugendschutz.net, dass meine Prognose mehr als wahrscheinlich ist. Dabei will ich auf die Kosten der Kommission zur Ermittlung der Konzentrationsentwicklung noch gar nicht eingehen.

Wir haben darüber hinaus festgestellt, dass eine vernünftige Kooperation mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, an den die überschüssigen Gelder zurückzuführen

sind, für beide Seiten befriedigend ist. So arbeiten wir mit dem Südwestrundfunk zusammen im medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest, in der Medienkompetenzstiftung Südwest, dem Hambacher Mediendialog und vielen einzelnen medienpädagogischen Projekten in der Bildungspolitik des Landes. Deshalb plädiere ich dafür, die Finanzierung der Landesmedienanstalten wieder auf eine seriöse zukunftsorientierte Grundlage zu stellen.

Kommen wir zu dem Thema Verbesserung der Zuschauerreichweite. Als die Frequenzen knapp waren, wurden die schillerndsten Vereinbarungen getroffen, um für die unterschiedlichsten Veranstalter aus den unterschiedlichsten Programmfamilien Frequenzen vergeben zu können. Dabei entstanden Institute, Medienpädagogische Projekte und die Regionalfensterprogramme, die zurzeit ob ihrer Existenzberechtigung in heftigem Feuer stehen. Damit hier kein falscher Eindruck entsteht; ich bin der festen Überzeugung, dass auch ein privates Vollprogramm einen Anteil regionaler Berichterstattung enthalten muss. Dafür sind die Regionalfensterprogramme ein wichtiger Bestandteil. Sie waren also nicht nur Gegenleistung, sondern Teile eines Vollprogramms, mit dem ja auch entsprechende Bonusregelungen für die Kabeleinspeisung verbunden waren. Nur weil sie heute finanziell lästig sind für die Programmveranstalter bzw. für die Programmfamilien dürfen sie nicht aufs Spiel gesetzt werden.

Der Kernkonflikt, aber auch das Kernstrukturproblem der Landesmedienanstalten, berührte die Konzentrationskontrolle der bundesweiten TV-Veranstalter. Was sich in diesen Bereichen an Skurrilitäten abgespielt hat, möchte ich hier gar nicht im Einzelnen darstellen. Das Ergebnis dieses Streits der medienwirtschaftlichen Standortinteressen war die KEK, und gestatten sie mir diese Zwischenbemerkung, ich habe mir in den letzten 14 Monaten schon manchmal die Frage gestellt, welche Interessen eigentlich einige Mitglieder der KEK vertreten, wenn es um Unternehmensübernahmen geht. In diesem Zusammenhang fand ich die Diskussion, dass die Landesmedienanstalten nur Standortinteressen vertreten, die KEK aber völlig unabhängig ist, immer etwas lebensfremd. Aber ich will nicht weiter auf diese Frage eingehen, dass sollen die tun, die sich dem kritischen Journalismus verpflichtet fühlen.

Auch in einem weiteren Feld haben wir die Konsequenzen föderaler Uneinigkeit zu tragen gehabt. Das große Feld des Jugendschutzes wurde nicht in allen Landesmedienanstalten mit der Wertigkeit behandelt, wie es ihm angemessen gewesen wäre. Nach dem Motto: „Mein lizenziertes Sender darf nicht anders behandelt werden, als andere“ blockierte man sich gegenseitig. Es gab auch Verlegungen von Lizenzstandorten, weil einige eben keinen Hehl daraus machten, „wenn ihr zu uns kommt, geht es euch besser“. Dies blieb natürlich nicht unerkannt in der Politik. Der Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) war die logische Konsequenz dafür. Die Diskussion in der DLM dazu müsste man bei Gelegenheit einmal aufarbeiten lassen. Die, die am intensivsten gegen eine zentrale Entscheidungsinstanz argumentierten, waren die ersten, die nach der Inkraftsetzung des JMStV, es für unabdingbar hielten, dass der Sitz der KJM natürlich in ihrem Bundesland sein müsse. Und das waren allemal bessere Adressen als Norderstedt. Ich mache in diesem Zusammenhang keinen Hehl daraus, dass ich von Anfang an zu denen gehörte, und es waren nur zwei insgesamt, die für eine Zentralisie-

rung der Entscheidungsinstanz stehen. Dass trotzdem alles noch so realisiert werden konnte, wie es heute praktiziert wird, verdanken wir als Landesmedienanstalten besonderes dem damaligen Chef der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Klaus Rüter. Und wenn Landesmedienanstalten schon dabei sind, den Gesetzgeber zu Konsequenzen zu provozieren, dann auch ohne Einsicht. Nun haben wir die KJM als zentrale Entscheidungsinstanz, jetzt hapert es in einigen Fällen am Vollzug. Es ist nicht die LMK, bei der es hapert, aber es sind immer dieselben. Auch hier wird es zu Konsequenzen kommen müssen, wenn die eigene Einsicht nicht bald wächst. Ich bitte um Verständnis für diese selbstkritischen Äußerungen, aber ich denke sie sind dringend notwendig.

Lassen sie mich zum Schluss kommen und zusammenfassen:

1. Die Landesmedienanstalten waren sicherlich geeignete Strukturen zur Umsetzung des dualen Rundfunksystems in den ersten zwanzig Jahren seines Bestehens.

2. Wir haben unter Berücksichtigung der föderalen Interessen eine vielfältige und sicherlich auch in Europa einmalige Rundfunk- und Fernsehlandschaft in Deutschland ermöglicht.

3. Wir haben landesweit Strukturen der Bürgerbeteiligung gebildet, die tragfähig sind und in die Informations- und Bildungspolitik vor Ort eingebunden werden müssen.

4. Wir brauchen auch für die Zukunft eine Finanzierung, die im Rahmen der gesellschaftspolitischen Entwicklung zu verantworten ist, die aber auch unserem Aufgabenrahmen entsprechend ausgestattet sein muss.

5. Wir werden zunehmend Teile dieser Gebührenfinanzierung dafür verwenden müssen, Aufgaben, die nur noch zentral zu lösen sind, zu bestreiten; dies setzt aber voraus, dass keine Landesmedienanstalt finanziell strategisch bewusst geschwächt wird.

6. Es geht kein Weg an einer Zentralisierung der Entscheidungsstrukturen in den Fragen des Jugendschutzes, der Programmaufsicht und des technischen Zugangs vorbei.

7. Die Landesmedienanstalten müssen sich auf ihre Aufgaben konzentrieren, die regionalen und lokalen Veranstalter in ihrem Verantwortungsbereich aus Gründen der Vielfaltsicherung zu sichern und zu fördern.

8. Die Landesmedienanstalten sind in Fragen der Medienkompetenzförderung die geborenen Verbündeten in der vorschulischen Erziehungsarbeit, in der außerschulischen Bildung, in der Ausbildung und Fortbildung von Erzieherinnen und Lehrern und in der Bildungspolitik des jeweiligen Landes.

9. Wir haben in der Praxis der Programmaufsicht bewiesen, dass die Einbindung des gesellschaftlichen Elements ein wichtiger Faktor für realitätsbezogene Entscheidungen ist. Dadurch wurde ein Bewusstsein für die Bedeutung des Mediums Rundfunk für die gesellschaftliche Entwicklung geschaffen und in die unterschiedlichen gesellschaftlichen Einrichtungen transportiert. Dieses sollten wir auch bei einer Veränderung der Entscheidungsstrukturen beibehalten.

10. Wir brauchen einen gemeinsamen Vollzug zentral getroffener Entscheidungen.

11. Und dies huldigt nicht der Karnevalszeit:

Wir brauchen eine gemeinsame Aufsicht über den privaten, wie den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, um die Defizite bei den Aufsichtsorganen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu korrigieren.

Ich bedanke mich für ihre Aufmerksamkeit und hoffe, dass ich Sie nach dem Mittagessen nicht allzu sehr strapaziert habe.

Zur Kritik und Reform von Aufgaben und Organisation der Landesmedienanstalten

Das Fazit von der „Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung“ vom 20. März 2005 enthält mit Blick auf die Medienaufsicht in Deutschland ein besonderes „Wort zum Sonntag“. „Schritt die Landesmedienanstalten ab“ – in dieser Titel-Forderung kulminierte eine schonungslose Analyse von Schwachstellen in der Aufgabenerfüllung der Landesmedienanstalten.

Es mag kein Zufall sein, dass sich die von polemischen Unstimmten nicht freie Kritik an der Arbeit der Landesmedienanstalten zu einem Zeitpunkt auch außerhalb des publizistischen Bereichs ruspazte, in dem die verfassungspolitische Diskussion in Deutschland durch den ersten Teil der Föderalismusreform geprägt wurde. Denn ebenso wie das staatliche föderale System zur Sicht vieler Kritiker Abchied von alten Leitbild des ründlichen Miteinander nehmen musste, wurden auch die bisherigen Strukturen des kooperativen Medienaufsichts-Öberalismus als nicht mehr zukunftsfähig eingestuft. Den Herausforderungen der Globalisierung obien und scheitern vielen Kriehern weder das System des Zusammenwirkens von Bund und Ländern bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben noch die unterschiedliche Leistungskraft der einzelnen Bundesländer gerecht zu werden. Gleiches gilt und gilt aus Sicht vieler Beobachter für die föderale Ordnung der Aufsicht über private Rundfunk- und Telemedienangebote. Neben die Frage nach der Globalisierungverträglichkeit tritt allerdings bei der medienpolitischen Strukturdiskussion ein zweites Reformbedürfnis insofern, als das Moment hinzu: Die technische Entwicklung, insbesondere die Digitalisierung der Übertragungswegen, lässt alte Knappheitsituationen verschwinden und neue Player mit Interessen an dem Rundfunk gewissermaßen auf den Markt treten – Player, für die die auf Art. 5 GG gestützte reichhaltige Rundfunkrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine Grundlage ist.

Kritik an Aufgaben und Organisation der Landesmedienanstalten ist – überspitzt formuliert – so alt wie diese selbst. Ebenso modern ist die allzu oft verfassungsrechtlich abwegige Ausrichtung der Lösungsansätze in Richtung auf eine Verlagerung von Bereichen der Medienaufsicht auf die Bundesebene und/oder auf Einrichtungen, die keinerlei Rückkopplungen mit der Vertretung der wichtigsten gesellschaftlichen Interessengruppen aufweisen.

Es ist zurecht: Die Zuständigkeiten für die Medienaufsicht sind nicht homogen. Sie sind auf insgesamt derzeit noch fünfzehn, demnächst vielleicht vierzehn verschiedene Länderanstalten verteilt – und werden ergänzt um Ausbühnen des Bundeskör-